

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.05.1981 des aufzuhebenden Bebauungsplanentwurfs "Bierstadt-Mitte"

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
und Wiesbadener Tagblatt am 12. 6. 1981**

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungs- planes für den Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“ in Wiesbaden- Bierstadt

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 14. 5. 1981 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“ in Wiesbaden-Bierstadt sollen Bebauungspläne aufgestellt werden. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:
Nordseite der Zieglerstraße;
Teilstrecke der Ostseite der Raiffeisenstraße;
Nordseite der Schwarzgasse;
Nordseite der Haselstraße;
Nord-, Ost- und Südgrenze des Hausgrundstückes Haselstraße 14;
Ostseite der Haselstraße;
Westgrenze des Hausgrundstückes Venatorstraße 12;
Ostgrenze des Kirchengrundstückes Venatorstraße 11 und des Schulgrundstückes Venatorstraße 10 und Hofstraße 2;
Teilstrecke der Südseite der Hofstraße;
Ostseite der Venatorstraße;
Teilstrecke der Ostseite der Erbenheimer Straße;
Südseite des Imkerweges;
Teilstrecke der Westseite der Honiggasse;
Teilstrecke der Südseite der Straße Am Biengarten;
Teilstrecke der Westseite der Langfeldstraße;
Teilstrecke der Südseite der Schultheißstraße
sowie Südwestseite der Patrickstraße.
2. Die Aufstellung von Bebauungsplänen für diesen Planungsbereich ist erforderlich, um für die erkennbare

und überwiegend bereits vollzogene bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung veränderter städtebaulicher Gesichtspunkte die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Dabei soll in diesem Ortskernbereich ein ausgewogenes Nebeneinander von Geschäften, Wohnungen und nichtstörenden Handwerks- und Gewerbebetrieben gesichert werden.

3. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieser Bebauungspläne soll jeweils im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.
Wiesbaden, den 4. 6. 1981

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
O s c h a t z
Oberbürgermeister



Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“
Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.